

STATUTEN

des

Förderverein Bildende Künste

c/o Pegasus Global Wealth AG
Im Oechsli 7
8807 Freienbach

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen

Förderverein Bildende Künste

besteht mit Sitz in c/o Pegasus Global Wealth AG, im Oechsli 7, 8807 Freienbach ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Artikel 2 – Zweck und Umsetzung

Der Verein bezweckt die Förderung der bildenden Künste bei Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren in den Bezirken March und Höfe im Kanton Schwyz sowie der Region des rechten und linken Zürichseeufers.

Zur Erreichung dieses Zwecks verfolgt der Verein insbesondere folgende Ziele:

- Unterstützung und Durchführung von Kunstprojekten, Kursen, Seminare, Workshops und Ausbildungen im genannten Einzugsgebiet
- Förderung des vereinfachten, niederschweligen Zugangs zu künstlerischen Ausdrucksformen
- Unterstützung von Ausstellungen und kulturellen Veranstaltungen
- Unterstützung aller Generationen im Bereich der künstlerischen Entwicklung und Laufbahn durch Vermittlung von geeigneten Coachings sowie Vermittlung von Beratungsstellen für Eltern und Kinder bezüglich weiterführender Schulen resp. Studiengängen im kreativen Bereich
- Ebenfalls können Projekte zur Berufsfindung im kreativen Berufsumfeld unterstützt werden
- Bereitstellung von Fördergeldern, Stipendien sowie Sach- und Dienstleistungen

Zur Umsetzung des Vereinszwecks und der vorstehenden Ziele arbeitet der Verein mit externen Fachpersonen, Institutionen und Organisationen der Kunstwelt zusammen. Insbesondere realisiert der Verein Projekte in Kooperation mit der Kunst 7 GmbH sowie weiteren geeigneten Partnern. Die Auswahl der externen Partner obliegt dem Vorstand.

Artikel 3 – Mittel

Die Mittel des Fördervereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Den Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes jährlich festgesetzt werden
- Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
- Freiwillige Zuwendungen (Spenden, Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.)

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen werden, welche die Förderung des Vereinszwecks unterstützen.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig; eine Begründung für eine Ablehnung ist nicht erforderlich. Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 100.- und kann auf Antrag in der Generalversammlung geändert werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod der natürlichen Person bzw. Auflösung der juristischen Person

Artikel 5 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, das den Interessen und dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder das den Mitgliederbeitrag nicht fristgerecht einzahlt.

Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig über den Rekurs.

Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Artikel 7 – Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des Präsidenten des Vorstandes;
3. Wahl der Rechnungsrevisoren;
4. Abnahme der Vereinsrechnung;
5. Déchargeerteilung (Entlastung) des Vorstandes;
6. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
8. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 8 – Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 20 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte (Traktandenliste) enthalten.

Eine Vereinsversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung stattfinden.

Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende mit Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Ein Drittel der Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Artikel 10 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums, welches durch die Vereinsversammlung gewählt wird.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung sowie Festlegung der Traktanden
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
3. Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder
5. Erstellung von Budget und Jahresrechnung
6. Verwaltung des Vereinsvermögens
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand organisiert sich nach Ressorts, insbesondere:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung seiner effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand kann Aufgaben an Dritte, Ausschüsse oder Kommissionen delegieren. Er regelt deren Aufgaben, Rechte und Pflichten in einem Reglement.

Der Vorstand hat auch die Möglichkeit, eine Expertengruppe im Sinne eines Beirates einzusetzen. Diese Expertengruppe dient der künstlerischen Beurteilung von Förderanträgen, Projekten und Konzepten. Der Vorstand regelt in einem Reglement die Zusammensetzung, Arbeitsweise und Kompetenzen dieses Beirates resp. der mandatieren Personen. Die Mitglieder der Expertengruppe müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Die Expertengruppe hat ausschliesslich beratende Funktion. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich; Spesen können vergütet werden.

Artikel 11 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat. Die Zeichnungsberechtigung erfolgt durch Kollektivunterschrift zu zweien.

Artikel 12 – Interessenskonflikte

Die Mitglieder des Vorstands sowie weitere mit Entscheidungsbefugnissen betraute Personen handeln im Interesse des Vereins und vermeiden persönliche, berufliche oder wirtschaftliche Interessenkonflikte. Ein Interessenkonflikt liegt insbesondere dann vor, wenn Entscheidungen getroffen werden, von denen Vorstandsmitglieder unmittelbar profitieren könnten.

Besteht bei einem Geschäft oder Entscheid ein Interessenkonflikt, so ist dieser dem Vorstand unverzüglich offenzulegen. Die betroffene Person tritt in den Ausstand und nimmt nicht an der Beschlussfassung teil.

Verträge und Kooperationen mit Organisationen oder Unternehmen, an denen Vorstandsmitglieder direkt oder indirekt beteiligt sind, müssen zu marktüblichen Bedingungen erfolgen und vom übrigen Vorstand genehmigt werden.

Die Offenlegung von Interessenkonflikten sowie der Ausstand sind im Protokoll festzuhalten.

Artikel 13 – Die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.). Eine Verlängerung des Mandates erfolgt um weitere zwei Jahre, wenn vorgängig keine Kündigung ausgesprochen wurde.

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Artikel 14 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenso ist eine Nachschusspflicht ausgedungen.

Artikel 15 – Datenschutz

Der Verein erhebt und bearbeitet ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind. Der Vorstand sorgt für eine angemessene Sicherheit der Personendaten.

Mitgliederdaten wie Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse dürfen Vereinsmitgliedern nur insoweit bekannt gegeben werden, als dies für die Ausübung von Vereinsinteressen erforderlich ist.

Mitgliederdaten, insbesondere Name und Vorname, können auf der Website des Vereins, im Newsletter sowie in weiteren Vereinsmedien veröffentlicht werden, soweit dies für die Vereinstätigkeit erforderlich ist und die Einwilligung der betroffenen Personen oder Firmen vorliegt.

Eine Bekanntgabe von Personendaten an Dritte erfolgt ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere bei gesetzlicher Verpflichtung, behördlicher Anordnung oder im Rahmen einer zulässigen Auftragsbearbeitung.

Im Übrigen richtet sich die Bearbeitung der Personendaten nach der jeweils geltenden schweizerischen Datenschutzgesetzgebung sowie der Datenschutzerklärung des Vereins.

Artikel 16 – Mitteilungen

Schriftliche Mitteilungen können per Post oder per E-Mail erfolgen.

Artikel 17 – Änderung der Statuten

Anträge über Teil- oder Totalrevision der Statuten müssen schriftlich und begründet beim Vorstand eingereicht werden. Die Anträge auf Statutenrevision müssen spätestens drei Monate vor der Vereinsversammlung dem Vorstand eingereicht werden und spätestens einen Monat vor der Vereinsversammlung den Mitgliedern mitgeteilt werden. Eine Statutenänderung kann an der Vereinsversammlung nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Artikel 18 – Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechenden Bestimmung oder Nachfolgeorganisation durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

Artikel 19 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 18.12.2025 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort / Datum: Freienbach, 18.12.2025